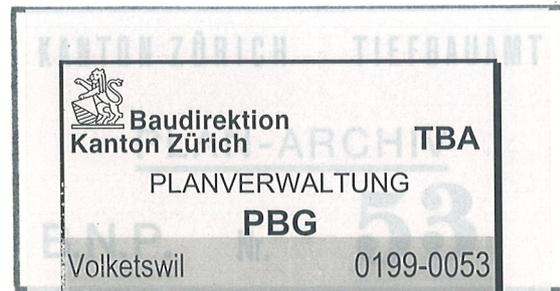


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 1990



### 1947. Amtlicher Quartierplan

Am 17. Mai 1990 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20 Hinterberg-Giessen.

Gde. Volketswil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Mai 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs ist mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 21. Februar 1990 abgewiesen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. April 1990 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die bestehende Überbauung Linden, im Osten durch die Hinterbergstrasse bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Pfäffikerstrasse S-3 bzw. die Bauzonengrenze und im Westen durch die Brugglenstrasse, die bestehende Überbauung sowie den Weiherweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Volketswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Pfäffikerstrasse S-3 mit angeschlossener Hinterbergstrasse, der Weiherweg sowie die Tonackerstrasse mit Kehrplatz. Beim Anschlussknoten Hinterbergstrasse/Pfäffikerstrasse S-3 sind verkehrsberuhigende Massnahmen vorgesehen. Der an der Hinterbergstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung an dieser Strasse 9%.

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind aufgrund eines geologischen Gutachtens spezielle Höhenquoten festgelegt worden, die für sämtliche Tiefbauarbeiten zu beachten sind.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 2. Mai 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 20 Hinterberg-Giessen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller